

**Rohstoffwende: Der
EU-Gesetzentwurf zu
kritischen Rohstoffen weist
erhebliche Lücken auf, um eine
soziale, ökologische und global
gerechte Transformation zu
ermöglichen**

Ein Positionspapier zum Critical Raw Materials Act

Einführung

Das 21. Jahrhundert erfordert globale Anstrengungen, um Lösungen für die zahlreichen sozialen und ökologischen Krisen zu finden, die sich auch negativ auf die Wirtschaft auswirken. Uns stehen zahlreiche Lösungen zur Verfügung. Diese erfordern den politischen Willen, einige der bestehenden Instrumente weiterzuentwickeln (z. B. Gesetze zu Ökodesign-Anforderungen oder Produktverboten) sowie politische Debatten zur Entwicklung neuer Instrumente (z. B. Begrenzung der Energieproduktion). Diese Instrumente können zum gesellschaftlichen Wandel innerhalb der planetaren Grenzen führen.

Die meisten der miteinander zusammenhängenden sozialen und ökologischen Krisen sind eine Folge des übermäßigen Ressourcenverbrauchs aufgrund nicht nachhaltiger Produktions- und Konsummuster in zunehmend ungleichen Gesellschaften und unabhängig vom Entwicklungsstand eines Landes.

Dieses Positionspapier wurde von 41 zivilgesellschaftlichen Organisationen verfasst und befasst sich mit den wichtigsten Fragen, die sich in diesem Zusammenhang im Hinblick auf das Gesetz über kritische Rohstoffe (Critical Raw Materials Act; CRMA) stellen, und spricht Empfehlungen aus.

Zusammenfassung

1. Die EU sollte **ihre Abhängigkeit von Primärrohstoffen aktiv verringern** und nachfragebasierte Lösungen umsetzen, um den Verbrauch kritischer Primärrohstoffe bis 2030 um mindestens 10 Prozent zu senken. Dazu gehören die schrittweise Abschaffung von Einwegprodukten, die kritische Rohstoffe enthalten, die Einführung eines Materialpasssystems und die Verabschiedung nationaler Programme zur Förderung der Materialeffizienz und der Verwendung alternativer Materialien.
2. Der CRMA sollte **sich nicht allein auf Zertifizierungssysteme stützen**, um die Nachhaltigkeit eines Projekts zu ermitteln. Denn eine Zertifizierung allein ist keine Garantie für die Einhaltung verbindlicher Menschenrechtsstandards und Umweltvorschriften. Stattdessen sollte eine umfassendere Bewertung hinsichtlich der Einhaltung von Menschenrechten und Umweltstandards durchgeführt werden. Wenn Zertifizierungssysteme genutzt werden, müssen mindestens folgende Kriterien erfüllt sein: Multi-Stakeholder-Governance, Einhaltung umfassender Menschenrechts- und Umweltstandards, Offenlegungsregeln, Zugang zu Beschwerdemechanismen und das Vorhandensein öffentlicher Prüfberichte.
3. Der alleinige Fokus des CRMA auf die Versorgungssicherheit der EU, die durch Partnerschaften gewährleistet werden soll, **lässt einen globalen Gerechtigkeitsansatz missen**. Es fehlen konkrete Maßnahmen zur Gewährleistung von Nachhaltigkeitsstandards, zur Beteiligung der Zivilgesellschaft und zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt in Drittländern. Vielmehr müssen die geplanten **Partnerschaften an internationale Abkommen ausgerichtet werden**, robuste **Monitoring- und Abhilfemechanismen eingeführt** und "Wertschöpfung" klar definiert werden, die Industrialisierung der Partnerländer muss unterstützt und **die Zivilgesellschaft und Indigene Völker einbezogen werden**, sowie Transparenz gewährleistet und das Unterlaufen von Verpflichtungen durch andere Vorschriften oder Handelsabkommen muss vermieden werden.
4. Der Fokus auf die Beschleunigung von Genehmigungsverfahren für kritische Rohstoffprojekte birgt die Gefahr, dass Umwelt- und Sozialstandards untergraben werden, und es an öffentlicher Zustimmung für die Projekte fehlt. **Gestrafte Genehmigungsverfahren dürfen nicht auf Kosten von Umweltschutz oder Bürgerbeteiligung gehen**. Die Berücksichtigung von Elementen wie die freie, vorherige und informierte Zustimmung (FPIC) und die Rechte Indigener Völker müssen im Mittelpunkt strategischer Projekte stehen. Zusätzlich müssen Genehmigungsbehörden mit

ausreichenden Ressourcen ausgestattet werden, auf internationale Abkommen zu verwiesen, Transparenz gewährleistet werden und eine Untergruppe zu Nachhaltigkeit und verantwortungsvollen Bergbau innerhalb des Ausschusses für kritische Rohstoffe (Critical Raw Materials Board) eingerichtet werden. Tiefseebergbau muss aufgrund möglicher ökologischer und sozialer Auswirkungen ausgeschlossen werden.

5. Für den Erfolg des Europäischen Green Deals und die strategische Autonomie der EU ist es entscheidend, **der Kreislaufwirtschaft im CRMA Vorrang einzuräumen**. Das bedeutet, dass eine ehrgeizige Recyclingstrategie umgesetzt werden muss, die Kohärenz mit der Abfallhierarchie verbessert wird, die Ziele für die Recyclingkapazität innerhalb der EU erhöht werden, die Sammlung und Trennung von Komponenten, die kritische Rohstoffe enthalten, verbessert wird, Zielvorgaben für den Recyclinganteil aller Produkte mit kritischen Rohstoffen festgelegt werden, Maßnahmen für das öffentliche Beschaffungswesen aufgenommen und sichergestellt werden. Zudem muss die Verwertung von Bergbauabfällen unter umfassenden Vorschriften erfolgen und Pläne für die Sanierung von historischen Altlasten umfassen.
6. Der CRMA sollte **umfassende Vorschriften für die Berechnung und Überprüfung des ökologischen Fußabdrucks kritischer Rohstoffe enthalten**. Dafür müssen eindeutige Kriterien für die Definition eines „erheblichen ökologischen Fußabdrucks“ festgelegt werden. Dafür sollten Auswirkungen auf Kreislaufwirtschaft und Recyclingvorhaben, internationale Standards und nachhaltige Praktiken berücksichtigt werden, Vorabbewertungen und Konsultationen mit den relevanten Stakeholdern durchgeführt und der Europäische Wissenschaftliche Beirat zum Klimawandel mandatiert werden, wissenschaftliche Empfehlungen abzugeben. Erklärungen zum ökologischen Fußabdruck für alle in den Verkehr gebrachten kritischen Rohstoffe einschließlich Zwischen- und Endprodukten sollten sichergestellt und delegierte Rechtsakte zur Festlegung von Leistungsklassen für den ökologischen Fußabdruck mit spezifischen Parametern erlassen werden.

Empfehlungen

Verringerung des Rohstoffverbrauchs

Das Problem:

Weltweit verursacht der Abbau von Rohstoffen erhebliche ökologische und soziale Auswirkungen.¹ Darüber hinaus erschweren globale geopolitische Verschiebungen, geringere Erzkonzentrationen und höhere Energiekosten die Sicherung und den Zugang zu Rohstoffen. Der beste Weg für die EU, eine sichere und nachhaltige Rohstoffversorgung der europäischen Industrie in Zukunft zu gewährleisten, ist daher die Verringerung der Abhängigkeit von Primärrohstoffen und die aktive Gestaltung einer Suffizienzpolitik, beginnend mit dem CRMA, um die Nachfrage nach und den verschwenderischen Verbrauch von Rohstoffen in der EU zu verringern.

Die Verringerung der Nachfrage wird die Widerstandsfähigkeit der EU gegenüber potenziellen künftigen Schocks erhöhen. Wenn sie richtig konzipiert sind, werden nachfrageseitige Lösungen auch die Risiken für

¹ Das International Resource Panel (UNEP) kam zu dem Schluss, dass die Metallproduktion im Jahr 2011 zu 10 % zum Klimawandel und zu den gesundheitlichen Auswirkungen von Feinstaub beitrug (2 planetare Grenzen). Im Zeitraum 2000-2015 haben sich diese Auswirkungen verdoppelt. « Global Resources Outlook 2019: Natural Resources for the Future We Want ». 2019. Report of the International Resource Panel. United Nations Environment Programme. Nairobi, Kenya. IRP,. <https://doi.org/10.18356/689a1a17-en>.

Die OECD prognostiziert, dass sich die gesamten Umweltauswirkungen der Produktion und des Verbrauchs der sieben meistproduzierten Metalle bis 2060 verdoppeln (und in einigen Fällen vervierfachen) werden, trotz optimistischer Annahmen über die zunehmende Effizienz der Produktionstechniken. « Global Material Resources Outlook to 2060: Economic Drivers and Environmental Consequences ». 2019. OECD. <https://doi.org/10.1787/9789264307452-en>.

Menschenrechtsverletzungen und Umweltauswirkungen wie die Abholzung von Wäldern² in Europa und rohstoffreichen Drittländern reduzieren, zur Erreichung der EU-Klimaziele im Rahmen des Pariser Klimaabkommens³ beitragen, Innovationen fördern und das Wohlergehen aller Bürger:innen, sowohl in der EU als auch darüber hinaus steigern.

Maßnahmen zur Verringerung des Verbrauchs stehen im Einklang mit dem sechsten Sachstandsbericht des IPCC und gewährleisten, dass die EU das Pariser Abkommen einhält. Bereits jetzt verbraucht die EU 25 bis 30 Prozent der weltweit produzierten Metalle, während sie nur 6 Prozent der Weltbevölkerung ausmacht.⁴ Ein internationales Wissenschaftlerteam hat gezeigt, dass der Metallverbrauch in Zukunft reduziert werden muss, um die Klimaziele zu erreichen, selbst wenn wir den Bergbau und die Weiterverarbeitung so weit wie technisch möglich dekarbonisieren.⁵ Derzeit entfallen mehr als 10 Prozent der weltweiten CO₂-Emissionen auf den Bergbau und die Verarbeitung von Erzen zu Metallen.⁶

Unsere Empfehlungen für die Artikel 1 und 25 sowie Erwägungsgründe 3 und 6:

- **Der Verbrauch kritischer Rohstoffe in der Union sollte verringert werden, um bis 2030 eine Reduktion des Verbrauchs von kritischen Rohstoffen um mindestens 10 Prozent gegenüber 2020 zu erreichen.** Im CRMA sollte deshalb festgelegt werden, dass im Jahr nach der Verabschiedung der Verordnung ein Plan aufgestellt wird, um eine Verringerung des Gesamtverbrauchs von kritischen Rohstoffen bis 2030 im Vergleich zum Niveau von 2020 zu erreichen. Wir sind davon überzeugt, dass Suffizienzmaßnahmen, insbesondere auf den am stärksten angespannten Märkten wie Lithium, die für die kommenden Jahre prognostizierte Lücke zwischen Angebot und Nachfrage begrenzen werden und dass dies der sicherste Weg ist, die für die Umsetzung der ökologischen Transformation erforderliche Versorgung sicherzustellen.
- Die EU sollte **Einwegprodukte (Art. 25), die kritische Rohstoffe enthalten (z. B. Gerätebatterien und Einweg-E-Zigaretten), schrittweise verbieten**;
- Die Einführung eines **Materialpasses für Permanentmagnete** durch die Union behebt den Mangel an Informationen über den Verbrauch kritischer Rohstoffe und unterstützt die EU bei der Erreichung ihrer Kreislaufwirtschafts- und Reduktionsziele. Wir schlagen vor, dass der Materialpass auf alle Produkte ausgeweitet wird, die kritische Rohstoffe enthalten. Außerdem sollte EUROSTAT jedes Jahr den Rohstoffverbrauch (gemessen am Indikator Raw Material Consumption - RMC) für alle kritischen Rohstoffe sowie für einzelne Mitgliedstaaten und Industriesektoren veröffentlichen, um die Identifizierung von Einsparungsmöglichkeiten zu unterstützen.⁷ Informationen sollten nicht nur für Recycler, sondern auch für unabhängige Akteure (z. B. Aufarbeitungsbetriebe, Reparatoren) zugänglich sein, um die Reparatur und Wiederverwendbarkeit zu fördern. Informationen über kritische Rohstoffe und ihre Komponenten- und Produktlieferketten sollten in den Digitalen

² WWF et al. (2023): Extracted Forests.

<https://www.wwf.de/fileadmin/fm-wwf/Publikationen-PDF/Wald/WWF-Studie-Extracted-Forests.pdf>

³ Watari, T., Nansai, K., Giurco, D., Nakajima, K., McLellan, B., & Helbig, C. (2020). Global Metal Use Targets in Line with Climate Goals. *Environmental Science & Technology*, 54(19), 12476-12483.

<https://doi.org/10.1021/acs.est.0c02471>

⁴ Berechnung vom EU Raw Materials Scoreboard 2020.

⁵ Watari et al. (2020): Global Metal Use Targets in Line with Climate Goals; Online:

https://www.researchgate.net/profile/Takuma-Watari/publication/344231738_Global_Metal_Use_Targets_in_Line_with_Climate_Goals/links/5f879c90458515b7cf81e46f/Global-Metal-Use-Targets-in-Line-with-Climate-Goals.pdf?origin=publication_detail

⁶ Je nachdem, wie weit man Weiterverarbeitung kalkuliert. Reckordt (2021): Heißes Eisen für kaltes Klima?!?

⁷ Nicht alle strategischen Rohstoffe werden von Eurostat im Hinblick auf den Rohstoffverbrauch (RMC) erfasst. Heute wird der RMC nur veröffentlicht für: Magnesium, Mangan (allerdings nicht in für Batterien benötigte Qualität), Nickel (nicht in Batteriequalität), Platingruppenmetalle, Titan und Wolfram. Das heißt, Eurostat veröffentlicht nicht den RMC (realen Verbrauch) von: (a) Bismut (b) Bor - metallurgische Qualität (c) Kobalt (d) Kupfer (angeblich veröffentlicht, aber derzeit nicht verfügbar aus Vertraulichkeitsgründen) (e) Gallium (f) Germanium (g) Lithium (in Batteriequalität) (j) Naturgraphit (in Batteriequalität) (m) Seltene Erden für Magnete (Nd, Pr, Tb, Dy, Gd, Sm und Ce) (n) Siliziummetall.

Produktpass, der mit der kommenden Ökodesign-Verordnung für nachhaltige Produkte eingeführt wird, aufgenommen und darin eindeutig angegeben werden;

- Jeder Mitgliedstaat sollte **nationale Programme beschließen und umsetzen, die Maßnahmen zur Verringerung des Bedarfs an kritischen Rohstoffen enthalten**, und Maßnahmen entwickeln, mit denen die Verwendung von kritischen Rohstoffen ohne erhebliche Investitionen, wirtschaftliche Einbußen oder Gesundheitsrisiken vermieden werden kann. Zu solchen Maßnahmen gehören u.a. die Steigerung der Materialeffizienz, die Erstellung von Suffizienzplänen und die Förderung der Entwicklung und des Einsatzes von alternativen Materialien.

Rolle von Industrieinitiativen

Das Problem:

Die Regelungen zu Zertifizierungssystemen gemäß Art. 29 und den Anhängen III und IV würden es Unternehmen, die sich für die Anerkennung eines strategischen Projekts bewerben, ermöglichen, die Einhaltung der Nachhaltigkeitsanforderungen des Gesetzes durch die Zertifizierung des Projektes durch ein anerkanntes Zertifizierungssystem nachzuweisen, oder indem es sich lediglich dazu verpflichtet, das Projekt in Zukunft im Rahmen eines anerkannten Systems zertifizieren zu lassen. Diese Regelungen sind unzureichend. Zertifizierungen müssen im Rahmen eines Multiakteursansatzes erfolgen, und ein Vetorecht für alle Stakeholder innerhalb der Governance-Struktur enthalten. Es muss außerdem klare rote Linien in Bezug auf Umwelt- und Menschenrechtsfragen beinhalten.

Der Gesetzentwurf geht davon aus, dass eine Zertifizierung allein die Nachhaltigkeit eines Projekts beweist. Dabei wird der entscheidende Unterschied zwischen der Erfüllung eines freiwilligen Standards und der Einhaltung von verbindlichen Menschenrechts- und Umweltvorschriften außer Acht gelassen. Die Beschränkungen von Audits durch Dritte sowie die Schwachstellen vieler Bergbau- und Rohstoffstandards⁸ bedeuten, dass eine "Zertifizierung" keine Garantie dafür bietet, dass ein Projekt tatsächlich Menschenrechts- oder Umweltstandards genügt. Das haben unzählige Fälle gezeigt, in denen Menschenrechtsverletzungen durch solche Systeme "zertifiziert" wurden - wie der Fall des Dammbrochs im brasilianischen Brumadinho⁹ im Jahr 2019 zeigte, bei dem 272 Menschen getötet und ein ganzer Fluss verseucht wurde. Die Tochtergesellschaft von TÜV SÜD in Brasilien hatte die Stabilität des Staudamms mehrfach zertifiziert, zuletzt einige Monate vor dem Dammbbruch. Folglich können Zertifizierungen und Audits niemals eine fortlaufende Risikobewertung ersetzen, die das Kernelement eines jeden Sorgfaltsprozesses ist und wie es in den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGP) oder den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen über verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln (OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen) festgelegt ist.

Unsere Empfehlungen:

1. Der CRMA sollte keine "Anerkennung" von Zertifizierungssystemen gewähren. Es sollte nicht möglich sein, bei einem strategischen Projekt die Einhaltung von Nachhaltigkeitsanforderungen durch eine Zertifizierung „nachzuweisen“ ohne dass diese in ein System eingebettet sind, das über diese Zertifizierungssysteme hinausgeht und ein höheres Governance-Niveau aufweist. Denn

⁸ Germanwatch (2022): An examination of industry standards in the raw materials sector. https://www.germanwatch.org/sites/default/files/germanwatch_abstract_an_examination_of_industry_standards_in_the_raw_materials_sector_2022-09.pdf

⁹ ECCHR, Brot für die Welt, Misereor (2021): Human rights fitness of the auditing and certification industry. https://www.ecchr.eu/fileadmin/Publikationen/ECCHR_BfdW_MIS_AUDITS_EN.pdf

Zertifizierungssysteme können eine fortwährende ökologische und soziale Sorgfaltspflicht nicht ersetzen.

2. Das Gesetz sollte die Europäische Kommission mit dem notwendigen Mandat und den Ressourcen ausstatten, um ihre eigene unabhängige Analyse durchzuführen, ob ein potenzielles strategisches Projekt die im Gesetz festgelegten Nachhaltigkeits- und Menschenrechtsstandards erfüllt.
3. Die Zertifizierung kann nur ein Instrument unter vielen sein, das Unternehmen und Aufsichtsbehörden zur Bewertung eines strategischen Projekts nutzen können, und ist kein Ersatz für eine umfassende Bewertung hinsichtlich der Einhaltung von Menschenrechten und Umweltstandards.

Damit die Zertifizierung als eines von mehreren Instrumenten überhaupt wirksam sein kann, müssten bestimmte Kriterien erfüllt sein:

Das Zertifizierungssystem:

- Wird im Rahmen einer Multiakteurs-Gruppe gesteuert, in der die betroffenen Indigenen und nicht-indigenen Gemeinschaften, Arbeitnehmer:innen und zivilgesellschaftlichen Gruppen gleichberechtigt neben der Industrie vertreten sind;
- verlangt von Unternehmen die Einhaltung umfassender Menschenrechts-, Sozial- und Umweltstandards gemäß UNGP und OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen, der Deklaration der Rechte indigener Völker (UNDRIP) und der ILO Konvention 169;
- enthält Vorschriften für die Offenlegung von Informationen zur Beurteilung von Interessenkonflikten zwischen den Prüfungsgesellschaften und dem geprüften Unternehmen;
- umfasst einen wirksamen und zugänglichen Beschwerdemechanismus gemäß den UNGP, um Beschwerden, die im Zusammenhang mit Audits und deren Ergebnissen sowie in der Zeit zwischen Audits entstehen, zu prüfen und darüber zu entscheiden;
- ergreift angemessene Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die geprüften Unternehmen die bei den Audits festgestellten Umweltschäden und Menschenrechtsverletzungen beheben.

Methodologie und Berichte:

- Die Audit-Methodologie sieht eine angemessene Beteiligung und Konsultation der lokalen Indigenen und nicht-indigenen Gemeinschaften, der Arbeitnehmer:innen und anderer wichtiger Stakeholder vor, insbesondere unter Beachtung des FPIC-Prinzips und des Rechts Betroffener, die Zustimmung zum Bergbau zu verweigern (right to say no).
- Der vollständige Prüfungsbericht und die Abhilfepläne werden veröffentlicht und enthalten genügend Details, die für alle Stakeholder klar und verständlich sind, unter Berücksichtigung sprachlicher und technischer Barrieren;
- Die Finanzierung der Audits und die Auswahl der Audit-Firma müssen unabhängig vom geprüften Unternehmen erfolgen, um Interessenkonflikte zwischen Bergbauunternehmen und Audit-Firma zu vermeiden.
- Die Kosten für Audits werden nicht von betroffenen Personen, Gemeinschaften oder anderen Stakeholdern getragen.

Die Mitgliedschaft eines Unternehmens in einem anerkannten Zertifizierungssystem befreit es nicht von seinen Verpflichtungen im Rahmen dieser Verordnung, des Unionsrechts sowie des nationalen und internationalen Rechts. Die Zertifizierung eines strategischen Projekts durch ein anerkanntes

Zertifizierungssystem sollte nicht als Option zur Erfüllung der Nachhaltigkeitskriterien im Sinne des Gesetzes aufgenommen werden.

Strategische Partnerschaften

Das Problem:

Obwohl der CRMA von Partnerschaften mit gegenseitigem Nutzen (win-win) und Wertschöpfung in Drittländern spricht, zielt der CRMA im Wesentlichen auf die Versorgungssicherheit der EU ab. Dem Gesetz fehlen ein globaler Gerechtigkeitsansatz und konkrete Maßnahmen zur Unterstützung einer grünen und gerechten Transformation in Ländern, mit denen die EU zusammenarbeiten und Mineralien abbauen möchte. Obwohl im CRMA Wertschöpfung in Drittländern erwähnt wird, gibt es keine Konkretisierung oder Definition, was dies tatsächlich bedeutet und wie Nachhaltigkeitsstandards sowie die Beteiligung der Zivilgesellschaft sichergestellt werden sollen. Die Art und Weise, wie strategische Partnerschaften und Projekte konzipiert sind, birgt die Gefahr, dass Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen der Rechte Indigener Gemeinschaften und Umweltrisiken verschärft werden, die Entwicklung in Drittländern untergraben und eine demokratische Beteiligung umgangen wird, da eine Beteiligung der Zivilgesellschaft in Drittländern nicht vorgesehen ist.

Unsere Empfehlungen:

- Die Kriterien und Maßnahmen für strategische Partnerschaften müssen erweitert und verstärkt werden. Sie sollten sicherstellen, dass die rechtlichen Rahmenbedingungen der EU, des Projekts und der Drittländer mit internationalen Abkommen, wie dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (UN-Zivilpakt) und der Deklaration der Vereinten Nationen zu den Rechten indigener Völker (UNDRIP), einschließlich des Rechts auf FPIC und den ILO-Konventionen, im Einklang stehen. Sie sollten darüber hinaus mit multilateralen Umweltabkommen in Einklang gebracht werden, insbesondere mit dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt (CBD) und dem Globalen Biodiversitätsrahmen von Kunming-Montreal.
- Die EU muss sicherstellen, dass die tatsächliche Umsetzung des Rechtsrahmens die Überwachung, Prävention, Wiedergutmachung und Minderung ökologischer und sozialer Auswirkungen gewährleistet und sozial verantwortliche Praktiken umgesetzt werden. Dazu gehört unter anderem die Achtung der Menschen- und Arbeitsrechte, des Rechts lokaler Gemeinschaften, die Zustimmung zum Bergbau zu verweigern (right to say no), und die sinnvolle Einbeziehung und aktive Beteiligung der betroffenen und lokalen Gemeinschaften, insbesondere Indigener Gemeinschaften, während des gesamten Projektzyklus (einschließlich eines Beschwerdemechanismus).
- Der Grundsatz des Rückschrittsverbots und der progressiven Realisierung sollten angewandt werden; der Fokus muss auf der Zusammenarbeit zur Verbesserung der Governance im Rohstoffsektor liegen. Es müssen Konsequenzen für den Fall der Nicht-Einhaltung festgelegt werden. Es braucht strukturelle Maßnahmen und robuste Richtlinien zur Einhaltung der Vorschriften.
- Es muss genauer erläutert werden, was unter „Wertschöpfung“ genau zu verstehen ist. Die EU sollte sich darauf konzentrieren, die lokale Industrialisierung zu unterstützen, Wissen, Technologie, Patente zu teilen, Kapital zu vergeben und Willens sein, auch Endprodukte zu importieren.
- Die Beteiligung von zivilgesellschaftlichen Organisationen und Indigenen Gemeinschaften aus der EU und Drittländern sollte bei der Verhandlung, Umsetzung und dem Monitoring der Partnerschaften gewährleistet sein.
- Die Transparenz der strategischen Partnerschaften und der Zugang zu Informationen müssen gewährleistet sein. Daher müssen Vereinbarungen zwischen der EU und Drittländern über strategische Partnerschaften, Strategiepläne sowie regelmäßige Berichte über Aktivitäten und

Entwicklungen öffentlich gemacht werden, um eine fortlaufendes Monitoring durch alle Stakeholder zu ermöglichen.

- Mechanismen in anderen Regulierungen und Handelsabkommen sollten nicht dazu verwendet werden, die Verpflichtungen im Rahmen einer strategischen Partnerschaft zu unterlaufen.
- Es muss **klar definiert werden, was unter gegenseitigem Nutzen zu verstehen ist**. Außerdem müssen Mechanismen unterstützt werden, die es rohstoffreichen Ländern ermöglichen, einen fairen Anteil an den Einnahmen aus der Ausbeutung kritischer Rohstoffe zu erhalten.

Schutz der Umwelt, Achtung der Menschenrechte und Indigener Rechte sowie Unternehmensverantwortung

Das Problem:

Bergbau ist einer der Sektoren mit dem höchsten Risiko für Menschenrechtsverletzungen, Umweltschäden und -verschmutzung, Konflikte und Korruption. All diese Folgen haben unverhältnismäßig starke Auswirkungen auf Indigene Völker, lokale Gemeinschaften und Arbeiter:innen, oft über mehrere Generationen hinweg. Allein in den letzten zwölf Jahren gab es [510 Vorwürfe der Menschenrechtsverletzung](#) im Kobalt-, Kupfer-, Lithium-, Mangan-, Nickel- und Zinkbergbau, darunter 133 Angriffe auf Menschenrechtsverteidiger:innen und 49 Verstöße gegen die Rechte Indigener Gemeinschaften. Viele Bergbaumaßnahmen bedrohen auch kulturelle und heilige Stätten, Wassereinzugsgebiete und die Artenvielfalt.

Mit der höheren Nachfrage nach Bergbau verschlechtert sich diese Situation weiter. Mehr als die Hälfte der weltweiten Abbaugelände von Rohstoffen, die für die Energiewende benötigt werden, befinden sich auf oder in der Nähe von Gebieten Indigener Völker und Kleinbäuer:innen. Gleichzeitig ergab eine [Studie](#) aus dem Jahr 2019, dass sich ungeachtet dessen, weniger als 16 Prozent der europäischen Rohstoff- und Energieunternehmen dazu verpflichten, den betroffenen Menschen Schadenersatz zu leisten. Die steigende Nachfrage nach Rohstoffen führt häufig zu mehr [Korruption](#), verschärft soziale und ökologische Missstände und erhöht die Ungleichheit.

Darüber hinaus darf der CRMA weder unbeabsichtigt noch geplant Tiefseebergbau unterstützen. Gegenwärtig ist nur wenig über die empfindlichen Ökosysteme der Tiefsee bekannt. Forschungsergebnisse deuten jedoch darauf hin, dass der Bergbau in dieser unberührten Umwelt verheerende Auswirkungen haben könnte, einschließlich des Verlusts der Artenvielfalt und der Zerstörung von Lebensräumen, der Unterbrechung des Kohlenstoffkreislaufs und des Verlusts von Lebensgrundlagen und Nahrungsquellen.¹⁰

Unsere Empfehlungen für Artikel 5 und Anhang III:

- **Die Formulierungen zu Nachhaltigkeitskriterien und internationalen Instrumenten sollten gestärkt und erweitert werden**, wobei auf die vertrauensvolle, aussagekräftige, kontinuierliche und transparente Konsultation von Stakeholdern, FPIC und das Recht, die Zustimmung zu verweigern, verwiesen wird. Mindestens sollte ein Verweis auf die UN-Erklärung über die Rechte Indigener Völker (UNDRIP), die ILO-Konvention 169, Artikel 27 des UN-Zivilpakts, der Regionale Vertrag über den Zugang zu Informationen, über die Beteiligung der Öffentlichkeit und über die juristische Prüfung in Umweltangelegenheiten in Lateinamerika und der Karibik (Escazú-Abkommen), Artikel 1

¹⁰ EJF (2023), Towards the Abyss. How the rush to deep-sea mining threatens people and our planet.

<https://ejfoundation.org/resources/downloads/towards-the-abyss-ejf-deep-sea-mining-report.pdf>

European Academies of Science Advisory Council Statement on Deep-Sea Mining: assessing evidence on future needs and environmental impacts.

<https://easac.eu/publications/details/deep-sea-mining-assessing-evidence-on-future-needs-and-environmental-impacts>

des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von rassistischer Diskriminierung und das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau hinzugefügt werden.

- **Von allen Unternehmen, die sich als Projektträger bewerben, sollte verlangt werden, dass sie nachweisen können, dass sie die Menschenrechte, die Rechte indigener Völker, die Umwelt und die Rechtsstaatlichkeit in hohem Maße respektieren.** Die Prüfung der Kommission, ob ein Projekt nachhaltig durchgeführt werden kann, sollte neben international anerkannten Instrumenten auch die Prüfung der Einhaltung von Sorgfaltspflichten von Unternehmen beinhalten, die in den UNGP, der Batterien-Verordnung und in sich in der Entwicklung befindlichen Gesetze, wie die Richtlinie über die unternehmerischen Pflichten im Bereich der Nachhaltigkeit (CSDDD) prüfen, **unabhängig davon, ob die Unternehmen in den Anwendungsbereich dieser Instrumente fallen.**
- **Verhindern, dass Unternehmen mit zweifelhaften unternehmerischen Handelsweisen als Projektträger zugelassen werden,** was die Integrität öffentlicher Gelder gefährden würde. Dazu sollten die in der Richtlinie über die öffentliche Auftragsvergabe und der Richtlinie über die Konzessionsvergabe festgelegten Ausschlusskriterien, insbesondere in Bezug auf Korruption, herangezogen und erweitert werden, um auch Verurteilungen in OECD-Ländern oder Ländern, in denen strategische Projekte angesiedelt sind, sowie Vergehen gegen die Umwelt, die Menschenrechte und die Rechte Indigener Gemeinschaften zu erfassen.
- **Die Förderung, Verarbeitung und Einfuhr von kritischen Rohstoffen aus der Tiefsee verhindern.** Im Einklang mit dem Vorsorgeprinzip muss der CRMA die notwendigen ökologischen und sozialen Schutzvorkehrungen treffen, um die Ausbeutung der Tiefsee für kritische Rohstoffe zu verhindern, solange die wissenschaftliche Unsicherheit nicht beseitigt ist.

Strategische Projekte und Genehmigung

Das Problem:

Der CRMA zielt darauf ab, die Genehmigungsverfahren zu beschleunigen (Artikel 5-11). Ein wichtiger Grund für die Verzögerungen bei den Genehmigungsverfahren sind derzeit nicht der bürokratische Aufwand und überlastende Umweltvorschriften, sondern vielmehr die mangelnden finanziellen und personellen Kapazitäten der Genehmigungsbehörden und die Unfähigkeit der Industrie, sich an die Umweltvorschriften zu halten, was zu Rechtsstreitigkeiten führt. Es ist die deutliche Tendenz erkennbar, dass Regulierungen in Frage gestellt werden, die ein ehrgeiziges, umfassendes und überprüfbares Regelwerk schaffen, angeblich um Europa zu einem unternehmensfreundlicheren Standort zu machen. Unter der Annahme, dass Regulierung von Natur aus unternehmensfeindlich wäre.

Jedoch wird dies durch eine Beschleunigung der Genehmigungsverfahren nicht gelöst. Es erhöht vielmehr die Risiken für Umwelt und Gesundheit und erschwert die Zustimmung der Öffentlichkeit. Dies ist im Kommissionsvorschlag besonders bei den Regelungen zur Förderung der öffentlichen Akzeptanz (Artikel 6 Absatz 1d), dem so genannten "überwiegenden öffentlichen Interesse" (Artikel 7 Absatz 2) oder den erheblich verkürzten Fristen für Umweltprüfungen (Artikel 11) relevant.

Die Kriterien für die Priorisierung von Drittländern beim Abschluss strategischer Projekte sollten erweitert und gestärkt werden, um zusätzliche Elemente einzubeziehen, wie z.B. eine klare Betonung der Einhaltung der Grundsätze des FPIC und der Wahrung der Rechte Indigener Völker. Darüber hinaus sollte die EU bei der Förderung strategischer Partnerschaften mit den Partnerländern zusammenarbeiten, um Entwicklungsländern finanzielle und technische Unterstützung für den Aufbau ihrer Kapazitäten zur Umweltprüfung und -durchsetzung zur Verfügung zu stellen.

Unsere Empfehlungen:

- **Die Beschleunigung von Genehmigungsverfahren darf nicht auf Kosten der Umweltgesetzgebung oder der Einbeziehung der Öffentlichkeit gehen.** Das bedeutet, dass für jedes Projekt eine Umwelt- und Sozialverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden sollte. Die Bestimmungen über die stillschweigende Genehmigung von Genehmigungsanträgen (Artikel 10, Absatz 4) und die Klausel zu überwiegendem öffentlichem Interesse (Artikel 7, Absatz 2) sollten gestrichen werden.
- **Die Mitgliedstaaten müssen sicherstellen, dass ihre Genehmigungsbehörden über ausreichende finanzielle Mittel und gut geschultes Personal verfügen, um Projektanträge sorgfältig zu überprüfen.** Den Mitgliedstaaten sollten spezifische Finanzmittel zur Verfügung gestellt werden, um das mit Genehmigungen befasste Personal aufzustocken und "Vorabgenehmigungsverfahren" mit frühzeitiger Einbeziehung aller betroffenen Gemeinschaften verbindlich vorzuschreiben.
- **Artikel 13 sollte auf die gesamte Aarhus-Konvention verweisen** und nicht nur auf die Artikel 6 und 7, sowie auf entsprechende regionale Abkommen wie das Escazú-Abkommen.
- **Die Regelung über die Einbeziehung von lokalen Gemeinschaften sollte ausdrücklich auf etablierte internationale Rahmenwerke verweisen** wie Artikel 27 des UN-Zivilpakts, die UN-Leitprinzipien, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, UNDRIP und die ILO-Konvention 169.
- **Der öffentliche Zugang zu und die Transparenz von Dokumenten**, die von Projektträgern und Antragstellern für strategische Projekte bei den nationalen Behörden und dem Ausschuss für kritische Rohstoffe eingereicht werden, muss gewährleistet sein.
- **Strategische Projekte sollten nicht anerkannt werden, wenn die vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse ein plausibles Risiko von Umweltschäden oder einer Störung des globalen Kohlenstoffkreislaufs begründen**, selbst wenn diese Erkenntnisse nicht zweifelsfrei sind. Ein bedeutender Fall hierfür ist der Tiefseebergbau.
- Um die oben genannten Kriterien zu gewährleisten, sollte innerhalb des Ausschusses für kritische Rohstoffe (Critical Raw Materials Board, Artikel 34) eine **Untergruppe für Nachhaltigkeit und verantwortungsvollen Bergbau eingerichtet werden**, der Vertreter:innen der Zivilgesellschaft und Indigener Völker angehören.

Finanzierungsinstrumente

Das Problem:

Die EU möchte den Zugang zu Handelsfinanzierungen für Investitionen in Lieferketten kritischer Rohstoffe weltweit vereinfachen. Zu diesem Zweck werden im Rahmen des Gesetzentwurfes Exportkreditagenturen (EKA) als wichtige Finanzinstrumente genannt. Mehrere EKA der EU-Mitgliedstaaten verfügen über De-Risking-Programme und Instrumente zur Unterstützung von Investitionen im Ausland, um die Einfuhr wichtiger Rohstoffe für Abnehmer in den jeweiligen Mitgliedstaaten zu sichern. Der CRMA erwähnt auch Entwicklungen im Zusammenhang mit der Schaffung einer umfassenden EU-Exportkreditstrategie, einschließlich der Einrichtung einer möglichen EU-Exportkreditfazilität, um die Maßnahmen der Mitgliedstaaten zu verstärken, den Einfluss der EU zu maximieren und die Wirksamkeit der gewährten öffentlichen Unterstützung zu erhöhen, insbesondere, wenn EU-Akteure mit Akteuren aus Drittländern konkurrieren.

Schließlich erklärt der CRMA, dass eine bessere Koordinierung zwischen den auf EU-Ebene verwalteten externen Finanzinstrumenten - vor allem der Klima- und Entwicklungsfinanzierung - und den Instrumenten der relevanten Finanzinstitutionen der Mitgliedstaaten, einschließlich der Exportkreditagenturen, erforderlich sei. Zu diesem Zweck wird die Kommission eine bessere Koordinierung zwischen

Entwicklungsfinanzierungsinstitutionen und Exportkreditagenturen im Zusammenhang mit Rohstoffprojekten fördern, um neue kombinierte Instrumente einzusetzen und Synergien zu schaffen, beginnend mit Pilotprojekten in strategischen Partnerländern.

Die EKA sind jedoch als Handelsinstrumente nicht zielführend. Da es sich um staatlich unterstützte Exportfördereinrichtungen handelt, sind sie dazu da, die Geschäftsmöglichkeiten und Interessen von (nationalen) Unternehmen auf einem globalen Markt zu fördern. EKA dienen hingegen nicht dazu, die Entwicklung in den Ländern/Orten zu fördern, in denen die von EKA geförderten Projekte durchgeführt werden. EKA haben in der Vergangenheit immer wieder Projekte unterstützt, die zu schweren Umweltschäden und Menschenrechtsverletzungen sowie zu Korruption und Konflikteskalation führten. EKA stehen oft im Widerspruch zu Entwicklungszielen und zentralen Menschenrechtsstandards sowie zu einer Just Transition in den Ländern, in denen die von EKA geförderte Projekte durchgeführt werden.

Unsere Empfehlungen:

Exportkreditagenturen müssen dringend ihren notorischen Mangel an Transparenz und Rechenschaftspflicht beheben. Sie müssen wichtige Informationen wie z. B. Umwelt- und Sozialverträglichkeitsprüfungen umgehend mit der Öffentlichkeit teilen, insbesondere mit den von Projekten direkt betroffenen Gemeinschaften. Darüber hinaus müssen sie grundlegende Informationen wie Transaktionsvolumen, sektorspezifische Transaktionen und Empfängerländer zur Verfügung stellen, um Bedenken hinsichtlich der Rechenschaftspflicht auszuräumen. Als Institutionen mit einem öffentlichen Mandat müssen die EKA umfassende Reformen durchführen, um öffentliche Transparenzstandards einzuhalten und einheitliche Berichterstattungspraktiken zum Nutzen der Stakeholder einzuführen. Darüber hinaus müssen sie sich an den entwicklungspolitischen Zielen der EU ausrichten, bevor sie für strategische Projekte mobilisiert werden können.

Kreislaufwirtschaft

Das Problem:

Der Erfolg des Europäischen Grünen Deals und die Ambitionen der EU in Bezug auf die strategische Autonomie hängen letztlich von unserer Fähigkeit ab, die Versorgung mit kritischen Rohstoffen in den kommenden Jahrzehnten widerstandsfähiger zu machen. Um diese Herausforderung zu meistern und gleichzeitig die zunehmenden Auswirkungen des Bergbaus zu bewältigen,¹¹ ist die **Entwicklung und Priorisierung eines Kreislaufwirtschaftskonzepts** erforderlich.

Es bedarf einer **ambitionierten Recyclingstrategie**, da Recycling **im Vergleich zu Bergbau einen geringeren ökologischen Fußabdruck** hat und weil es für die EU von strategischer Bedeutung ist, diese in Gebrauch befindlichen Metallbestände zu verwerten. Eine große Herausforderung bei der Umsetzung dieser Strategie ist der **Mangel an öffentlichen Informationen über den Verbrauch von kritischen Rohstoffen auf EU- und Produktebene**.¹² Gegenwärtig ist Recycling jedoch **weitgehend unterentwickelt**, insbesondere bei Spezialmetallen. Der Grund dafür ist nicht der technische Entwicklungsstand, sondern wirtschaftliche Herausforderungen bei der Skalierung, da es keine gesetzlichen Anreize dafür gibt.

Im Rahmen des Kreislaufwirtschaftskonzepts spielt **Recycling eine entscheidende Rolle. Es muss jedoch in eine Hierarchie von Materialbewirtschaftungsstrategien¹³ eingebettet werden. Dies wird in dem Gesetzentwurf jedoch aktuell nicht berücksichtigt.** Diese Strategien können in der Reihenfolge

¹¹ Siehe Abschnitt 1 zur Reduzierung des Rohstoffverbrauchs

¹² Siehe die Empfehlung im Abschnitt zur Reduzierung des Rohstoffverbrauchs bezüglich der Rückverfolgbarkeit.

¹³ "Handbook of recycling: state-of-the-art for practitioners, analysts, and scientists", 2014, S. 428

ihrer Wirksamkeit für den Aufbau von Widerstandsfähigkeit geordnet werden: Verringerung der Nachfrage (Suffizienz), Vermeidung von Verlusten innerhalb des Lebenszyklus (Wiederverwendung, Reparatur, Recycling) und Substitution durch weniger schädliche Materialien. Zu diesem Zweck fehlt der Verordnung die Verknüpfung mit produktspezifischen Gesetzen, bspw. in Bezug auf Ökodesign (sowohl die Ökodesign-Richtlinie als auch die künftige Ökodesign-Verordnung für nachhaltige Produkte), die Richtlinie über Altfahrzeuge und die Richtlinie über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (WEEE).

Unsere Empfehlungen:

- Stärkere Kohärenz mit der Abfallhierarchie, indem **Vermeidung, Reparatur und Wiederverwendung gegenüber Recycling priorisiert werden**. Die **Sammlung von Abfällen, die kritische Rohstoffe gemäß Art. 25.1 enthalten, sollte vorrangig auf Wiederverwendung und Reparatur ausgerichtet sein**. Dazu sollten in der Verordnung¹⁴ **Anforderungen an ein kreislauffähiges Design und eine verlängerte Lebensdauer¹⁵ formuliert oder zumindest eine Bewertung der Wiederverwendbarkeit** für Geräte und Komponenten, die kritische Rohstoffe enthalten, sowie Wiederverwendungsziele auf nationaler Ebene festgelegt werden.¹⁶ Darüber hinaus sollten die **Informationen über die Demontage von Dauermagneten in Art. 27.7 zusätzlich zu Recyclingbetrieben auch unabhängigen Reparatur- und Aufarbeitungsbetrieben zur Verfügung stehen**.
- **Zielvorgaben für den EU-Verbrauch, die aus Recyclingkapazität in der EU gedeckt wird**, von 15 Prozent auf 30 Prozent in Artikel 1.2 (Aggregiertes Ziel für strategische Rohstoffe) erhöhen.
- Verbesserung der Sammlung und Trennung von Bestandteilen oder Produkten, die kritische Rohstoffe enthalten. **Art. 25.1 muss auf EU-Ebene Sammelziele in Bezug auf die in Verkehr gebrachten Mengen von kritischen Rohstoffen festlegen¹⁷**, um eine korrekte Berichterstattung zu gewährleisten und Betrug zu vermeiden.
- In Art. 25 sollte ein Plan vorgelegt werden, der **Zielvorgaben für den Recyclinganteil jedes kritischen Rohstoffes in sämtlichen Produkten festlegt, die kritische Rohstoffe enthalten** (über Batterien und Permanentmagnete hinaus) und die mit der Ökodesign-Verordnung für nachhaltige Produkte verknüpft werden können. Darüber hinaus sollten **Zielvorgaben für die Sammlung und Recyclingquoten (End-of-Life Recycling Rate) (nicht für die Verwertung) für jeden kritischen Rohstoff** festgelegt werden.¹⁸ Dieser Plan soll sicherstellen, dass das Ziel des Aufbaus der Recyclingkapazitäten der EU nicht nur für Industriemetalle wie Kupfer erreicht wird. Um widerstandsfähiger zu werden, müssen wir dringend Recyclingkapazitäten für alle kritischen Rohstoffe schaffen, da sich technologische Innovationen und geopolitische Risiken im Laufe der Zeit weiterentwickeln bzw. verändern.
- Hinzufügung von Anforderungen zu den **Vergabekriterien für das öffentliche Beschaffungswesen in Artikel 25, wie z. B. Langlebigkeit und Demontagefähigkeit der Produkte**.¹⁹

¹⁴ Oder Verweis auf ein anderes Gesetz, das dies vorsieht.

¹⁵ Die Anforderungen sollten die Möglichkeit, Komponenten, die kritische Rohstoffen enthalten, auszubauen und zu ersetzen, sowie deren Kompatibilität, umfassen.

¹⁶ Es sollte geprüft werden, ob es technisch möglich und wirtschaftlich sinnvoll ist (einschließlich der Frage, ob es einen Markt dafür gibt), Komponenten und Geräte, die kritische Rohstoffe enthalten, wiederzuverwenden, umzufunktionieren oder aufzuarbeiten.

¹⁷ Raw material consumption (RMC), veröffentlicht von EUROSTAT, siehe Fußnote 7 über das Fehlen von Daten.

¹⁸ Damit wäre sichergestellt, dass das Ziel nicht nur durch den Ausbau der Recyclingkapazitäten für Industriemetalle wie Kupfer erreicht wird. Tatsächlich müssen dringend Recyclingkapazitäten für alle kritischen Rohstoffe geschaffen werden, um den massiven Verlust dieser Ströme für Altprodukte zu stoppen.

¹⁹ Z.B. Förderung von Maßnahmen für eine verbesserte Demontagefähigkeit von Materialien und Komponenten, die kritische Rohstoffe enthalten (z.B. durch Vermeidung von Materialverbänden), Verwendung einheitlicher Materialien, verbesserte Kennzeichnung von Materialien und geringe Anteile von Schadstoffen und Verunreinigungen

- Die **Verwertung von Rohstoffen aus alten Bergbauhalden** (Art. 26) sollte Recycling nicht ersetzen und daher **Teil des Ziels sein, Bergbaukapazitäten für die Produktion von 10 Prozent des jährlichen Verbrauchs der Union an strategischen Rohstoffen aufzubauen (Art. 1.2)**. Die Verwertung von kritischen Rohstoffen aus mineralischen Abfällen bleibt eine extraktive Tätigkeit, bei der Restabfälle entstehen. Daher sollte **in Art. 26 festgelegt werden, dass sie der gesamten Richtlinie 2006/21/EG unterliegen muss** und nicht nur den im Text genannten Artikeln 3 und 5.²⁰ Wenn ein Projekt zur Verwertung von alten Bergbauhalden geplant wird, müssen **die gewonnenen Rohstoffe außerdem einer Diagnose der Bodenverschmutzung unterzogen werden, die in die Datenbank aller in Artikel 26 der vorliegenden Verordnung²¹ genannten geschlossenen Abfallentsorgungseinrichtungen aufgenommen werden sollte. Schließlich sollte der Extraktionsprozess kritischer Rohstoffe aus alten Bergbauhalden mit einem Plan zur Sanierung der historischen Umweltverschmutzung verbunden sein.**

Ökologischer Fußabdruck

Das Problem:

Es ist zwar positiv zu bewerten, dass ein „signifikanter ökologischer Fußabdruck“ anerkannt wird, jedoch sind im CRMA keine klaren Regeln für dessen Messung festgelegt. Mit wissenschaftlich überprüfbaren Methoden misst und veranschaulicht der ökologische Fußabdruck die Umweltleistung von Produkten und Dienstleistungen über ihren gesamten Lebenszyklus. Er umfasst in der Regel 16 Umweltauswirkungen, darunter Klimawandel, Wasserverschmutzung, Biodiversität und Landnutzung. Diese Auswirkungen beeinflussen die Lebensgrundlagen indigener und lokaler Gemeinschaften, weshalb klare Regeln für die Berichterstattung in die eigentliche Gesetzgebung aufgenommen werden sollten.

Unsere Empfehlungen:

- Eine Erklärung zum ökologischen Fußabdruck sollte einen **systemischen, ganzheitlichen Ansatz** berücksichtigen, nicht nur die wichtigste Auswirkung, die aufgrund der Dekarbonisierungsstrategie der EU standardmäßig der Klimawandel wäre. Wirkungskategorien zu Biodiversität, Entwaldung, Landnutzungsänderung, Wasser- und Luftverschmutzung sollten klar definiert sein.
- **Die Berechnungsvorschriften für die Wirkungskategorien (Anhang V) sollten in die eigentliche Gesetzgebung aufgenommen** und nicht in andere delegierte Rechtsakte ausgelagert werden.
- Es sollte **klare Kriterien und Regeln geben, die definieren, was einen "erheblichen ökologischen Fußabdruck" ausmacht.**
- Darüber hinaus sollten alle Rechteinhabenden und Stakeholder, insbesondere Indigene Völker und von Bergbauprojekten betroffene Gemeinschaften, die Kriterien validieren.
- Die **Konsultation im Rahmen der vorherigen Folgenabschätzung** darf nicht nur die Interessensvertreter:innen der Industrie (einschließlich KMU) und, wie vorgeschlagen, **Handwerk, Sozialpartner, Händler, Einzelhändler, Importeure, Umweltschutzgruppen und Verbraucherorganisationen einbeziehen, sondern auch Rechteinhabende und Vertreter:innen lokaler Gemeinschaften in Drittländern**, insbesondere Indigene Völker und Gemeinschaften, die

²⁰ Hierfür muss eine Genehmigung beantragt werden; präventive und schützende Maßnahmen müssen ergriffen werden, um kurz- und langfristige Umweltschäden, insbesondere die Verschmutzung des Grundwassers, zu vermeiden; die Einleitung in aufnehmende Gewässer muss der Richtlinie 2000/60/EG entsprechen; die neuen Abfälle, die durch die Verwertungstätigkeit entstehen, müssen hinsichtlich ihrer Zusammensetzung charakterisiert werden, um die Ausbreitung giftiger Stoffe zu verhindern; und die Anhörung der Öffentlichkeit muss gewährleistet werden (Artikel 7, 8, 11, 13 der Richtlinie 2006/21/EG).

²¹ Im Einklang mit Artikel 20 der Richtlinie 2006/21/EG

direkt vom Bergbau, der Verarbeitung oder anderen mit Mineralien verbundenen Aktivitäten/Projekten betroffen sind.

- Die **Europäische Umweltagentur und der Europäische Wissenschaftliche Beirat zum Klimawandel sollten ein Mandat dafür erhalten, allen Stakeholdern transparente und zugängliche Informationen zum ökologischen Fußabdruck** zur Verfügung zu stellen.
- Handelsinteressen mit strategischen Ländern sind zwar wichtig, sollten aber nicht das Hauptkriterium für die Beschaffung von Rohstoffen sein. Die Menschen sollten in den Mittelpunkt des Entscheidungsprozesses gestellt werden, **indem der "Do No Harm" Ansatz verfolgt wird.**
- **Bis zum 31. Dezember 2030 sollte die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht vorlegen, in dem sie Optionen analysiert**, um den Zugang von Rohstoffen zum europäischen Markt auf diejenigen zu beschränken, die den besten ökologischen Fußabdruck aufweisen.